



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Oktober 2021

Nr. 2021-618 R-270-13 Motion Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Urner Covid-19 Solidaritätsabgabe; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. Juni 2021 reichte Landrätin Eveline Lüönd, Schattdorf, mit Landrat Raphael Walker, Altdorf, als Zweitunterzeichner, eine Motion zu Urner Covid-19 Solidaritätsabgabe ein.

Nach den Vorstellungen der Motionäre werde die Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Finanzen des Kantons und auch der Gemeinden für längere Zeit belasten. Nach den Erläuterungen zur Kantonsrechnung 2020 schätzte der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsrechnung 2020 auf zirka 10 Millionen Franken, wovon rund 5,5 Millionen Franken durch die Ausschüttung der Nationalbank aufgefangen wurden. Auch die Kantonsrechnung 2021 werde durch COVID-19 belastet sein. Wie hoch diese Kosten sein werden, sei zurzeit noch nicht absehbar.

Der Staat unterstütze die Unternehmen grosszügig mit Bürgschaften, Kurzarbeits- und Härtefallentschädigungen. Gleichwohl bezahle ein gewisser Teil der Arbeitnehmenden, der Kleinstgewerbetreibenden, der Selbstständigen und weitere Personen einen hohen Preis für die Kosten dieser Krise. Deshalb sei es nur gerechtfertigt, wenn ein sozialer Ausgleich mit einer zusätzlichen Steuerabgabe herbeigeführt werde und der Staat sich dort die Mittel beschaffe, wo sie vorhanden seien.

Durch eine zeitlich limitierte Sonderabgabe auf sehr hohen Einkommen und Vermögen könne der Kanton genügend Mittel für COVID-19-Massnahmen und Entschädigungen von wirtschaftlich betroffenen Branchen und Personen bereitstellen, ohne den normalen Finanzhaushalt des Kantons zu beeinträchtigen, ein Sparprogramm zu lancieren oder den Steuerfuss für alle erhöhen zu müssen. Nach Auffassung der Motionäre könne der Kanton zum einen bei steuerpflichtigen natürlichen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 300'000 Franken eine zeitlich befristete Steuer von beispielsweise zusätzlichen 10 Prozent einfordern und dadurch jährliche Mehreinnahmen von mehr als 4 Millionen Franken generieren. Weiter würde dem Kanton eine zusätzliche Steuer von 1 Promille auf dem steuerbaren Vermögen von über 3 Millionen Franken einen Mehrertrag von 1,4 Millionen Franken einbringen.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) beauftragt, dem Landrat eine Vorlage für eine zeitlich beschränkte Erhöhung der Kantonssteuern auf

sehr hohen Einkommen und Vermögen, zum Ausgleich der Kosten und Mindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie, vorzuschlagen.

II. Antwort des Regierungsrats

Einleitend sei erwähnt, dass die aktuelle Motion inhaltlich in Richtung der zwei Motionen «für gerechtere Steuern in Uri» vom 26. Oktober 2011 und «für eine differenzierte Festsetzung des Steuerfusses» vom 11. November 2015 abzielt. Sie verlangten ebenfalls eine höhere Besteuerung von einkommens- und vermögensstarken Haushalten. Der Landrat erklärte beide Motionen als nicht erheblich.

Der Kanton verfolgte in den letzten Jahren eine vorsichtige Haushaltspolitik und ist in Bezug auf die Bewältigung der Corona-Krise gut positioniert. Dank der tiefen Verschuldung besteht genügend finanzpolitischer Handlungsspielraum, um temporär die finanzielle Mehrbelastung der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass keine Sparprogramme oder Steuererhöhungen notwendig sein werden, um die pandemiebedingten Schulden abzubauen. Die Mehrkosten sollen hauptsächlich durch die bestehenden Einnahmequellen finanziert werden. Damit ist eine solidarische Bewältigung der COVID-19-bedingten Mehrkosten durch alle steuerpflichtige Personen sichergestellt. Das bestehende Steuersystem von Bund und Kanton erzielt durch die Steuerprogression bei der direkten Bundessteuer und den tarifarischen Sozialabzügen bei der Kantons- und Gemeindesteuer bereits eine ausgleichende Wirkung und trägt dem Anliegen der Motion genügend Rechnung. Demnach bezahlen steuerpflichtige Personen mit tieferen Einkommen bedeutend weniger Steuern als Personen mit höheren Einkommen und Vermögen.

Die Urner Steuerzahlerinnen und -zahler konnten sich während der letzten rund 13 Jahre auf eine nachhaltige und beständige Finanz- und Steuerpolitik verlassen. Der Regierungsrat will dieses Vertrauen durch die Einführung einer unnötigen krisenbedingten Zusatzsteuer nicht gefährden. Mit der Einführung einer Solidaritätsabgabe würde der Kanton Uri angesichts der geplanten Steuersenkungen der Kantone Luzern, Schwyz oder Zug ein falsches Signal aussenden. Zudem würde der Wohn- und Wirtschaftsstandort Uri an Steuerattraktivität einbüßen. Eine signifikante Steuererhöhung - wie sie die Motion verlangt - könnte einkommensstarke und vermögende Steuerzahlerinnen und -zahler zum Wegzug in einen steuergünstigeren Kanton bewegen und hätte letztlich negative Auswirkungen auf das Gesamtsteuersubstrat. Die von der Motion anvisierten Steuermehreinnahmen würden zu massiven Steuererhöhungen für einkommensstarke oder vermögende Haushalte führen. Die Steuersätze müssten für die hohen Einkommen ab 300'000 Franken von 14,6 auf 24,6 Prozent und bei hohen Vermögen ab 3 Millionen Franken von 2,3 Promille auf 3,3 Promille erhöht werden. Anders lassen sich jedenfalls die berechneten Steuermehrerträge von 4 Millionen Franken auf dem steuerbaren Einkommen bzw. 1,4 Millionen Franken auf dem steuerbaren Vermögen nicht erklären.

Neben den finanzpolitischen sind auch die steuerrechtlichen Aspekte zu beachten. Die Einführung der COVID-19-Solidaritätsabgabe würde eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes (StG; RB 3.2211) bedingen. Dieses hat sich hinsichtlich der Ausgestaltung an die in der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerten Grundsätze zu halten. Insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind gemäss Artikel 127 Absatz 2 BV zu beachten. Der Grundsatz der Allge-

meinheit der Besteuerung besagt, dass alle Bürgerinnen und Bürger zu den finanziellen Aufwendungen des Staats beizutragen haben. Entsprechend dem Rechtsgleichheitsgebot verbietet der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, einem bestimmten Personenkreis höhere oder andere Steuerlasten aufzuerlegen als anderen (Diskriminierungsverbot). Die Erhebung einer Sondersteuer bedarf einer besonderen Rechtfertigung und setzt eine sachlich haltbare Begründung voraus. Die von der Motion geforderte Urner COVID-19-Solidaritätsabgabe dürfte nur einer bestimmten Gruppe von steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 300'000 Franken oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 3 Millionen Franken auferlegt werden. Damit würde diese Sonderabgabe nur sehr wenige steuerpflichtige Personen betreffen und stünde mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung in Konflikt. Kommt hinzu, dass eine solche Tarifgestaltung dem Gebot der Gleichmässigkeit der Besteuerung widerspräche. Und schliesslich würde das Gesetzgebungsprojekt rund ein bis eineinhalb Jahre Zeit in Anspruch nehmen. Folglich könnte die neue Abgabe frühestens auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis dahin sollte die Krise dank einer hohen Impfquote hoffentlich beseitigt sein.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Regierungsrat erkennt aufgrund der vorstehenden Überlegungen keinen Handlungsbedarf, eine gesetzliche Anpassung im Sinne der Motionäre vorzunehmen, und empfiehlt dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

